

An die  
Mitglieder des VKDA-NEK

Geschäftsstelle

Datum

8. März 2012

Aktenzeichen

050

## Rundschreiben 1/2012

---

- I. Tarifvertrag zur Überleitung der Arbeitnehmerinnen der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs (ELLM) und der Pommerschen Evangelischen Kirche (PEK) in den Kirchlichen Arbeitnehmerinnen Tarifvertrag (KAT) vom 7. Dezember 2011 (Anlage 1)**
  - II. Änderungsarbeitsvertrag Nr. 2 zum Tarifvertrag Sonderentgelte in der ambulanten Pflege Hamburg vom 28. November 2011 (Anlage 2)**
- 

- I. Tarifvertrag zur Überleitung der Arbeitnehmerinnen der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs (ELLM) und der Pommerschen Evangelischen Kirche (PEK) in den Kirchlichen Arbeitnehmerinnen Tarifvertrag (KAT) vom 7. Dezember 2011**

Das von den Synoden beschlossene sog. „Kleine Trennungsmodell“ beinhaltet die Geltung des Kirchlichen Arbeitnehmerinnen Tarifvertrages (KAT) für die Beschäftigten der zukünftigen Nordkirche (Landeskirche). Da die Beschäftigungsverhältnisse der Arbeitnehmerinnen der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs und der Pommerschen

Evangelischen Kirche nach Kirchlichen Arbeitsvertragsordnungen geregelt sind, galt es, einen Überleitungstarifvertrag mit den Gewerkschaften zu verhandeln, der die Einzelheiten einer Überleitung regelt. Dieser Tarifvertrag (Anlage 1) ist nach dem Vorbild des Tarifvertrages zur Überleitung der Beschäftigten in den KAT (TVÜ-KAT) gestaltet und enthält lediglich in einigen kleineren Einzelheiten Abweichungen.

## **II. Änderungstarifvertrag Nr. 2 zum Tarifvertrag Sonderentgelte in der ambulanten Pflege Hamburg vom 28. November 2011**

Nach einigen Änderungen bei den Mitgliedern des VKDA, die dem Tarifvertrag ambulante Pflege in Hamburg unterliegen, haben die Tarifvertragsparteien den Geltungsbereich des Tarifvertrages neu formuliert. Aus dem Geltungsbereich herausgefallen sind Einrichtungen, die mit anderen fusioniert haben oder die aus dem Verband ausgetreten sind, bzw. die Geltung des Tarifvertrages nicht mehr wünschen.

Neu aufgenommen wurde die Bodelschwingh Ambulante Pflege gGmbH.



Kunst  
Geschäftsführer

Anlagen

**Tarifvertrag  
zur Überleitung der Arbeitnehmerinnen der  
Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs (ELLM)  
und der Pommerschen Evangelischen Kirche (PEK)  
in den Kirchlichen Arbeitnehmerinnen Tarifvertrag (KAT)**

**vom 7. Dezember 2011**

Zwischen

dem **Verband kirchlicher und diakonischer  
Anstellungsträger Nordelbien (VKDA-NEK)**

- einerseits -

und

der **Gewerkschaft Kirche und Diakonie - VKM-NE**

der **Vereinten Dienstleistungsgewerkschaft  
Landesbezirke Hamburg und Nord**

- andererseits -

wird auf der Grundlage der Tarifverträge vom 5. November 1979 Folgendes vereinbart:

**§ 1**

**Geltungsbereich**

Dieser Tarifvertrag gilt für alle Arbeitnehmerinnen i. S. d. §§ 1 und 2 KAT, die vor Inkrafttreten dieses Tarifvertrages in einem Arbeitsverhältnis zur ELLM oder PEK standen, das danach mit der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (ELKN) fortbesteht.

## § 2

### Überleitungsbestimmungen

(1) Die monatlichen Bezüge ergeben sich aus dem Entgelt nach KAT und einer Besitzstandszulage. Die Besitzstandszulage orientiert sich an der Höhe des Entgelts, das der Arbeitnehmerin am Tage vor dem Inkrafttreten dieses Tarifvertrages nach § 1 nach der jeweils geltenden Kirchlichen Arbeitsvertragsordnung (KAVO) und den diese ergänzenden Regelungen zustand (Tabellenentgelt und, soweit gegeben, ständige Zulagen, jedoch ohne Zulagen, die auf Grund ähnlicher Voraussetzungen nach KAT gewährt werden), zuzüglich 1 %, im Folgenden als altes Entgelt bezeichnet.

- a) Für die Arbeitnehmerin, deren altes Entgelt den Wert der höchsten Entgeltstufe in ihrer Entgeltgruppe nach KAT nicht übersteigt, gilt Folgendes:

Abweichend von § 14 Abs. 3 KAT wird bei der Ermittlung der Entgeltstufe nicht die Beschäftigungszeit zu Grunde gelegt, sondern es wird die höchste Entgeltstufe in der jeweiligen Entgeltgruppe, deren Wert den Wert des alten Entgelts nicht übersteigt, festgelegt.

Die Besitzstandszulage errechnet sich aus dem Unterschied zwischen altem Entgelt und dem so ermittelten Entgelt nach KAT. Die Besitzstandszulage nimmt an den künftigen Tariferhöhungen nicht teil.

Es besteht Anspruch auf Zahlung dieser Besitzstandszulage bis zur nächsten Entgeltstufensteigerung. Grundsätzlich wird für diese erste Entgeltstufensteigerung nach dem Tag des Inkrafttretens dieses Tarifvertrages § 14 Abs. 3 KAT angewendet, wobei die Beschäftigungszeit ab dem Tag des Inkrafttretens dieses Tarifvertrages gewertet wird. Bei den Stufensteigerungen ist die Arbeitnehmerin so zu stellen, als wenn sie die Beschäftigungszeit zurückgelegt hätte, die die Voraussetzung für die Entgeltstufe (§ 14 Abs. 3 KAT) wäre, in der sie sich befindet.

- b) Für die Fälle, in denen das alte Entgelt den Wert der untersten Entgeltstufe nicht erreicht, hat die Arbeitnehmerin Anspruch auf Entgelt aus der ersten Entgeltstufe. Für weitere Entgeltstufensteigerungen gilt grundsätzlich § 14 Abs. 3 KAT, wobei die Beschäftigungszeit ab dem Tag des Inkrafttretens dieses Tarifvertrages gewertet wird.

- c) Für die Arbeitnehmerin, deren altes Entgelt den Wert der höchsten Entgeltstufe ihrer Entgeltgruppe nach KAT übersteigt, gilt Folgendes:

Die Arbeitnehmerin hat neben dem Entgelt nach der höchsten Entgeltstufe ihrer Entgeltgruppe Anspruch auf Zahlung einer Besitzstandszulage, die sich aus der Differenz zwischen altem Entgelt und dem Wert der höchsten Entgeltstufe nach KAT ergibt.

Auf die Besitzstandszulage sind zukünftige Tariferhöhungen anzurechnen. Im Gegenzug erhält die Arbeitnehmerin jeweils eine der Tariferhöhung und der Mindestlaufzeit entsprechende Ausgleichszahlung. Die exakten Werte der Zahlungen und deren Fälligkeit werden tarifvertraglich im Zuge der Entgeltverhandlungen festgelegt.

(2) Entfallen die Voraussetzungen für ein in den Bezügen, die zum Anspruch auf eine Besitzstandszulage geführt haben, enthaltenen kinderbezogenen Entgeltanteil nach bisherigem Recht, vermindert sich die Besitzstandszulage entsprechend. Nach einem lediglich vorübergehenden Wegfall der Voraussetzungen des kinderbezogenen Anteils wegen einer Teilnahme an einem gesetzlich geregelten Freiwilligendienst, wie z. B. Freiwilliges Soziales Jahr oder Bundesfreiwilligendienst, besteht der Anspruch auf Antrag erneut. Die Arbeitnehmerin darf dabei nicht bessergestellt werden, als wenn der Anspruch fortbestanden hätte.

(3) Wird die Arbeitnehmerin nach dem Inkrafttreten dieses Tarifvertrages in eine höhere Entgeltgruppe eingruppiert, reduziert der Erhöhungsbetrag die Besitzstandszulage entsprechend. Eine einvernehmliche Herabgruppierung berührt die Besitzstandszulage nicht.

(4) Die Besitzstandszulage findet bei der Bemessungsgrundlage des Sonderentgelts nach § 17 KAT keine Berücksichtigung.

(5) Für die Arbeitnehmerin, an deren befristetes Arbeitsverhältnis sich ein neues ohne Unterbrechung anschließt, gelten die Überleitungsbestimmungen fort. Gleiches gilt für die Arbeitnehmerin, die ihr Arbeitsverhältnis zwischen den Körperschaften des öffentlichen Rechts der ELKN, die unter den Geltungsbereich des KAT fallen, wechselt.

(6) In Abweichung von § 3 Abs. 7 Satz 1 KAT kann die Arbeitnehmerin auch zu Körperschaften des öffentlichen Rechts der ELKN abgeordnet werden, die nicht den KAT anwenden.

(7) Für die Arbeitnehmerin, die sich am Tag vor dem Inkrafttreten dieses Tarifvertrages in Altersteilzeit befindet, gilt eine regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit von 40 Stunden.

(8) Abweichend von § 14 Abs. 5 KAT werden im Juni 2012 die Monatsentgelte am 15. des Monats fällig.

(9) Die nach § 35 Abs. 3 KAVO EKD-Ost, § 32 Abs. 3 KAVO Mecklenburg oder individualvertraglich am Tag vor dem Inkrafttreten dieses Tarifvertrages anerkannte Beschäftigungszeit wird bei der Anwendung von § 27 KAT als Beschäftigungszeit i. S. d. § 22 KAT gewertet.

(10) In Abweichung von § 15 KAT hat die Arbeitnehmerin Anspruch auf Entgeltfortzahlung nach den Rechten, die sie bis zum Tag vor dem Inkrafttreten dieses Tarifvertrages bereits erworben hatte. Als Bemessungsgrundlage für die Krankenbezüge gilt in jedem Fall § 15 Abs. 2 Unterabsatz 1 KAT.

(11) Die Arbeitnehmerin erhält bis spätestens Mai 2012 eine schriftliche Mitteilung über alle sie betreffenden Daten zur Umstellung auf den KAT.

(12) Abweichend von § 3 Abs. 5 Satz 2 KAT gelten die bis zum Tag vor dem Inkrafttreten dieses Tarifvertrages beim ehemaligen Anstellungsträger angezeigten Nebentätigkeiten bis auf Weiteres als genehmigt.

### **§ 3**

#### **Zusatzversorgung**

(1) Als kirchliche Zusatzversorgungskasse i. S. d. § 26 Abs. 3 KAT gilt auch die KZVK Dortmund.

(2) Für die Arbeitnehmerin, die nicht Versicherte der KZVK Dortmund ist, wird das alte Entgelt nach § 2 Abs. 1 Satz 1 nicht um 1 % erhöht.

### **§ 4**

#### **Inkrafttreten**

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Juni 2012 in Kraft. Abweichend von Satz 1 tritt § 2 Abs. 11 am 1. Mai 2012 in Kraft.

Lübeck, den 7. Dezember 2011

Für den Verband  
kirchlicher und diakonischer  
Anstellungsträger Nordelbien  
(VKDA-NEK)

gez. Unterschriften

Für die  
Gewerkschaften

gez. Unterschriften

**Änderungstarifvertrag Nr. 2**  
**zum Tarifvertrag Sonderentgelte in der ambulanten Pflege Hamburg**  
**vom 28. November 2011**

Zwischen

dem **Verband kirchlicher und diakonischer  
Anstellungsträger Nordelbien (VKDA-NEK)**

- einerseits -

und

der **Gewerkschaft Kirche und Diakonie - VKM-NE**

der **Vereinten Dienstleistungsgewerkschaft  
Landesbezirke Hamburg und Nord**

- andererseits -

wird auf Grundlage der Tarifverträge vom 5. November 1979 Folgendes vereinbart:

**§ 1**

**Änderung des Tarifvertrages**

Der Tarifvertrag Sonderentgelte in der ambulanten Pflege Hamburg vom 21. Mai 2007, zuletzt geändert durch Änderungstarifvertrag Nr. 1 vom 16. März 2009, wird wie folgt geändert:

§ 1 erhält folgende Fassung:

**„§ 1**

Dieser Tarifvertrag gilt für alle Arbeitnehmerinnen i. S. d. §§ 1 und 2 KTD, die in einem Arbeitsverhältnis mit der

- a) Pflegediakonie Hamburg-West/Südholstein gGmbH,
- b) Diakoniestation Flottbek/Nienstedten gGmbH,
- c) Diakonie Ottensen gGmbH,
- d) Diakonie St. Pauli gGmbH,

- e) Diakoniestation Bergedorf Vierlande gGmbH,
- f) Ev. Diakoniezentrum Rahlstedt gGmbH,
- g) Bodelschwingh Ambulante Pflege gGmbH

stehen, oder bei den Einrichtungen tätig sind. Ausgenommen sind Betriebsteile, für die kein Versorgungsvertrag der ambulanten Pflege abgeschlossen wurde.“

## § 2

### **In-Kraft-Treten**

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Januar 2012 in Kraft.

Hamburg, den 28. November 2011

Für den Verband  
kirchlicher und diakonischer  
Anstellungsträger Nordelbien  
(VKDA-NEK)

Für die  
Gewerkschaften

gez. Unterschriften

gez. Unterschriften